

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 45

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Autor: Fornerod, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dorf oder selbst nur eine Häusergruppe, eine Anhöhe, eine Waldparzelle, überhaupt Terrainabschnitte, deren Besitz von großer Wichtigkeit ist, die der Divisionär als Anhaltspunkte, als den Schlüssel seiner Aufstellung betrachtet, bieten immer Raum genug, um ein Halbbataillon einzunisten und sicherlich wird man die Zahl nicht zu groß finden, wenn der Feind, der das gleiche Interesse am Besitze dieser Terrainabschnitte haben wird, ganze Jägerbataillone, ganze Regimenter gegen dieselben dirigirt.

Es wird zugegeben, daß in vereinzeltten Fällen auch eine Kompagnie genügen kann, aber in unsern heutigen Verhältnissen, wo alle Waffen in großen Massen agiren (mehrere Bataillone, mehrere Batterien, mehrere Schwadronen vereint), bleibt dies die Ausnahme. Die Organisation aber hat sich nach der Verwendungsweise zu richten, welche die Regel ist und das ist sicher die Verwendung in größern Massen. Wenn wir nun die Formation von wenigstens Halbbataillonen verlangen, so ist dies gewiß nicht zu viel, wenn man bedenkt, daß ein solches Halbbataillon nicht stärker wäre, als zwei Kompagnien eines französischen oder preussischen Jägerbataillons oder 1½ Kompagnien eines österreichischen Jägerbataillons.

Man hat zwar gegen die Formation in Bataillone vielfach eingewendet, daß es ja dem Divisionär unbenommen bleibe, die seinen drei Brigaden zu je zwei Kompagnien zugetheilten Schützen zu größern Massen zu vereinigen und unter das Kommando von Offizieren des eidgen. Stabes zu stellen.

Wenn es richtig ist, daß die Verwendung in größern Massen taktisch Regel ist, so ist dieses Palliativmittel jedenfalls verwerflich, die Detaschirung einzelner Korps von ihren gewohnten Verbänden und zwar im Augenblicke der Gefahr ist etwas so Abnormes, und von den betreffenden Führern und Truppen so Gehäßtes, daß man sich kaum getrauen wird diese Operation vorzunehmen, sodann sind bei unserm Mangel an Stabsoffizieren in solchen Verhältnissen keine für die Kommandos von Schützenbataillonen verwendbar und eine so gewaltsam zusammengeschnittene Truppe, in der Führer und Untergebene sich nicht kennen, würde gewiß keine guten Dienste, am allerwenigsten die Dienste eines Elitenkorps leisten.

Wir sind daher für Schützenbataillone mit beständiger Organisation und eigenen aus der Truppe selbst hervorgegangenen Stabsoffizieren als Bataillonschefs.

Nicht nur in Bezug auf Formation, sondern auch in Bezug auf Instruktion sind die gegenwärtigen Scharfschützen der an sie gestellten Aufgabe nicht gewachsen.

Was wir an der Instruktion hauptsächlich durchzusetzen haben ist die einseitige Ausbildung in der Schießkunst.

(Schluß folgt.)

Arbeitschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 26. Oct. 1865.)

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regiepferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können. Die Pferde können den Kantonen bis Ende Februar 1866 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind nach Beschluß des Bundesrathes vom 7. November 1858 folgende:

- 1) Nach dem Schlusse der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reitdienstes, wenigstens noch 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.
- 2) Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungsorten und zurück sind von den betreffenden Kantonen zu tragen.
- 3) Auf je vier Pferde wird zur Beaufsichtigung und zur Beforgung, so weit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denjenigen von Thun) mitgegeben, deren Löhnung von Fr. 3. 50 per Aufenthaltstag und Fr. 5 per Reisetag, bestimmt ist.
- 4) Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferde) zu geschehen und ist in der letzten Hälfte des Kurses auf 10 Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh zu steigern.
- 5) Die Pferde sollen täglich nicht mehr als während drei Stunden, an Sonntagen gar nicht, benutzt werden.
- 6) Die Leitung des Reitunterrichtes ist einem anerkannt sachkundigen Offizier zu übertragen, das Departement behält sich die Genehmigung der Wahl des Offiziers vor.
- 7) Die Kosten der Leitung, der Beforgung und Verpflegung der Pferde sind, während der Zeit, wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch diese zu tragen.
- 8) Für allfällige während dem Reitdienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, oder wenn ein Pferd dienstuntauglich zurückge-

geben würde, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müßten.

- 9) Von Zeit zu Zeit ist vom Regiedirektor eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung anzuordnen.
10) Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidgenössischen Administration auf jede andere, namentlich eine Miethvergütung verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß gibt, ladet es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- a) wie viele Pferde gewünscht werden;
b) für wie lange, wohin und auf welche Zeit man sie wolle;

c) wie der betreffende Kurs organisiert werde; wer den Reitunterricht leite und endlich welches die Anzahl der Teilnehmer sei;

d) die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an irgend einen größern anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.

In Gewärtigung Ihrer dießfalligen baldigen Eröffnung zeichnet mit besonderer Hochachtung:

Der Vorsteher
des eidg. Militär-Departements:
F. Fornerod.

Bücher-Anzeigen.

Soeben erschien bei **Huber & Comp.** in Bern und ist durch die Schweighauser'sche Sortiments-Buchhandlung (**H. Amberger**) in Basel zu beziehen:

BIOGRAPHIE

DE

SAMUEL COTTLIEB CROSS

BRIGADIER AU SERVICE DE NAPLES

PAR

R. de STEIGER.

Preis Fr. 1. 50.

In **Ferd. Dümmler's** Verlagsbuchhandlung (**Harrwitz und Gohmann**) in Berlin erschien soeben und ist durch die Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung (**H. Amberger**) in Basel zu beziehen:

Hinterlassene Werke

des Generals **Carl von Clausewitz**

über Krieg und Kriegführung.

Zweite Auflage. Band VII—X.

Band VII. Der Feldzug von 1812 in Rußland; die Feldzüge von 1813 bis zum Waffenstillstande und der Feldzug von 1814 in Frankreich. (Mit einer Karte von Rußland.) 1 Thlr. 20 Sgr.

Band VIII. Der Feldzug von 1815 in Frankreich. 1 Thlr.

Band IX. Strategische Beleuchtung mehrerer Feldzüge von **Gustav Adolph**, **Turenne** und **Lurenburg**. 1 Thlr. 10 Sgr.

Band X. Strategische Beleuchtung mehrerer Feldzüge von **Sobieski**, **Friedrich dem Großen** und **Karl Wilh. Ferd. von Braunschweig**. 1 Thlr. 10 Sgr.

Sämmtliche vier Bände, auf einmal genommen, werden zum Subskriptionspreise von 4 Thlr. erlassen, und sind auch nach Belieben in 6 Doppellieferungen zu je 20 Sgr. zu beziehen.

Verlag von **F. A. Brockhaus** in Leipzig.

Kriegsbilder aus Amerika.

Von **B. Estván**,

Oberst der Cavalerie der conföderirten Armee.

Zwei Theile. 8. Geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Colonel **Estván's** „Kriegsbilder aus Amerika“ sind ein höchst beachtenswerthes Buch, das deutsche Leser um so mehr interessieren wird, je weniger Zuverlässiges und Unparteiisches bisher aus dem Kampfe zwischen den Nord- und Südstaaten der amerikanischen Union veröffentlicht wurde. Der Verfasser, Ungarn von Geburt, hat in verschiedenen europäischen Kriegen mit Auszeichnung gedient und war durch Umstände genöthigt, in den Reihen der Conföderirten zu kämpfen, während seine persönlichen Sympathien der Erhaltung der Union angehören; gerade diese eigenthümliche Lage begünstigte in hohem Grade die Unbefangenheit seiner Beobachtung. Selbst amerikanische Blätter nennen die Schilderungen, welche der Verfasser gleichzeitig in englischer Sprache herausgab, „das Beste und bei weitem Lesenswertheste, was über den Krieg erschienen ist“.

Zu beziehen durch die Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung (**H. Amberger**) in Basel.

In **Ab. Becker's** Verlag (**Gust. Hoffmann**) in Stuttgart ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Basel in der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung (**H. Amberger**) zu beziehen:

Die

Situations- und Terraindarstellung

auf dem

Standpunkt des neuesten Fortschrittes

bearbeitet von

P. Finck,

K. Württ. Oberlieutenant.

Mit zwei Tafeln und vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 27 Gr. oder fl. 1. 36.